ROTE KOMMENTARE

14.8.69

SPRINGER-PROZESS IN ESSLINGEN

DIENSTAG 19. Aug.
AMTSGERICHT
RITTERSTR. 8 Zi34
8 Uhr 30

SPRINGER WÄHRT AM LÄNGSTEN

Am Ostermontag 1968 glich Esslingen einer Stadt im Kriegszustand. Nach einem Plan, der wohl nach den Erfahrungen alter Kämpfer in der Partisanenbekämpfung (vgl. dazu: K.H. Roth in Konkret vom 8. April 69) oder der Liquidierung des Warschauer Ghettos zustande kam, hatten Polizei, Bereitschaftspolizei, Technisches Hilfswerk (!) und der Zivile Bevölkerungsschutz (!) riesige Absperrungen errrichtet, die in weiten Teilen Esslingens die bürgerlichen Grundrechte faktisch außer Kraft setzten. Dieses Aufgebot wurde verstärkt durch die Hundehalter des "Hundevereins Altbach", die von dem Eigentümer der Firma Wilde & Spieth, die in der Nähe des "Bild" druckenden Bechtle-Verlags sich befindet, als Privatschutztruppe angeheuert worden waren. Nachdem es den Hundehaltern vom Hundeverein Altbach zu langweilig geworden war, starteten sie eine Aktion als Privatpolizisten, die dem 15-jährigen Schüler Klaus Brock schwere Bißverletzungen und dem Redakteur Karasek und dem Schauspieldirektor Palitzsch leichtere Verletzungen ein trug - und zwar unweit der Polizei. (Vgl. die Berichte in der Regionalpresse in den Tage nach dem 15.4.68 und den "Schlußbericht" der Sonderkommission des Landeskriminalamtes vom 1. August 68)

Diese faktische Notstandsübung, an der nicht zufällig auch die Notstandseinrichtungen Technisches Hilfswerk und Zivilschutz teilnahmen, wurde (unter simulierten Großeinsatzbedingungen) abgehalten, um die Auslieferung der im Esslinger Bechtle-Verlag gedruckten Springer-Produkte - nicht zu gewährleisten - sondern zu demonstrieren. Wir erinnern uns: Nach dem Mordanschlag auf Dutschke versuchte die Regierung der Großen Koalition das Nachdenken über die politischen Ursachen des Mordversuchs mit allen Mitteln zu verhindern. Das Beileidstelegramm Kiesingers an Dutschkes Frau lieferte in dieser Taktik die Rechtfertigung für Vernichtungsdrohungen an die Adresse der außerparlamentarischen Opposition. Die Ausnahme, die der damalige Justizminister Heinemann, der das Wort Pressekonzentration aussprach, darstellte, konnte immer noch als Geste an die Linkswähler der SPD aufgefasst werden.

Die ApO mußte damals, um nicht der wesentlich über Springer artikulierten Liquidationsdrohung sich auszusetzen, sich wehren: Wenn weitere Mordanschläge auf die Linke seither ausblieben, ist dies den spontanen Springerblockaden zu verdanken, die am Karfreitag 68 für alle einen der für die Minderheitenhetze politisch Verantwortlichen namhaft machten. Wenn weiter es dem Altfaschisten Kiesinger nicht gelang, die Mitverantwortung derer, die seit Kriegsende in der BRD an der "politischen Willensbildung des Volkes mitwirken", an dem Mordanschlag mit sentimental aggressiven Propagandaphrasen zuzudecken, so ist dies ein Verdienst der Proteste, die am Ostermontag überall in der BRD stattfanden. In letzter Instanz sind die Schuldigen am Tod des Münchner Kommunitonen und des Journalisten Frings diejenigen, die systematisch eine politische Diskussion über die Ursachen des Mordversuchs an Dutschke und damit über die Bedingungen der Verhinderung von politischen Morden unterdrückt haben. Umgekehrt war es der Erfolg der Proteste nach dem Ostersamstag, daß sie das demokratische Bewußtsein in der BRD allererst konstituierten, indem sie die Propagandaparolen des ehemaligen Göbbels-Angestellten auf ihren Kern reduzierten: "Springer" mußte tabu bleiben, weil er das Organ des Staates selbst war.

An der Oberfläche hat sich seither nicht viel geändert. A. Springer ist laut Spiegel vom 11. August 69 derzeit gerade dabei, seine Zeitung "Hamburger Abendblatt", die einige liberale Sentenzen zugelassen hatte, zu reglementieren. Der Bericht der Günther-Kommission blieb ohne Folgen und das Verhältnis Springers zur Regierung eines unter alten Kameraden. Der "Welt" übergab der baden-württembergische Justizminister Schieler (SPD) am 17. September 68 seine Rezepte für die Verfolgung von Anti-Springer-Demonstranten in einem exklusiven Interview. Während der interventionistische Staat an Springer nichts zu intervenieren fand, mußte dieser seinen Konkurrenten auf dem Zeitungsmarkt Tribut zollen. Die politischen Proteste gegen Springer, die zu einem Prestigeverlust des Konzerns im internationalen Rahmen geführt hatten, wurden von einigen Großverlegern, die angesichts des Beinahe-Monopols des Springerkonzerns um das eigene Überleben zu fürchten begannen, für ihre eigenen Interessen umgemünzt. Springer mußte einige Illustrierte abtreten. Aber auch dieser Vorgang wurde allgemein so interpretiert, daß Springer sich liquide machte, um bei passender Gelegenheit ins Fernsehgeschäft einzusteigen und seine Monopolmacht noch aufzustocken.

Der studentische Kern der außerparlamentarischen Opposition wandte sich nach den Osterprotesten aus subjektiven und objektiven Gründen auf die Hochschulen zurück. Die KP-orientierten Teile, die während Ostern mitunter eine hysterisierende und hemmende Rolle gespielt hatten, gaben die außerparlamentarische Plattform auf, um eine vergebliche Wahlanstrengung zu machen. Das Konzept der Regierung, die Justiz integral für die Verteidigung Springers einzusetzen, schlug zunächst durch einige ziemlich mutige Urteile von Amtsrichtern fehl. Nachdem nun durch die Aufhebung dieser Urteile (Entscheidung des Ersten Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom Juli 69 gegen F.O. Müller) die Hemmungen beseitigt sind, werden die gegen faschistische Gewalt und für Pressefreiheit Demonstrierenden sich als Angeklagte einer zähen Justizkampagne wiederfinden - angeklagt von einem Staat, der den Protest gegen faschistische Gewalt und für Pressefreiheit als einen gegen sich selber auffasst. Vielleicht gelingt es angesichts dieser Prozesse der sozialistischen Opposition, die seit Ostern erfolgte, "antiautoritäre Innenwendung" zu reflektieren, um mit den Erfahrungen der Hochschulrevolte auf breiterer Basis sich der Tatsche zu stellen, daß Springer nach wie vor keine Zeitungen macht.

JUSTIZ ALS KOMPLOTT

Ein Komplott ist ein in Heimlichkeit vorbereiteter Anschlag. Die Rädelsführer dieses Komplotts finden sich im baden-württembergischen Justizministerium und in der Staatsanwaltschaft:

"Auch die übrigen Angeschuldigten haben an der erwähnten Zusammenrottung teilgenommen; sie sind damit hinreichend verdächtig, sich wegen Aufruhrs gemäß § 115 Abs. 1 StGB strafbar gemacht zu haben. - In dem zunächst nur gegen Krumrey anhängigen Ermittlungsverfahren machten die 3 Mitangeschuldigten als Zeugen Bekundungen, Mangold und Becker schriftlich am 31.7. und 7.8.1968, Riehle am 29.4.1968 gegenüber KOM Schumann vor der Kriminalaussenstelle Nürtingen. Belehrungen gemäß § 55 StPO sind nicht erfolgt. Aus den Darstellungen der damaligen Zeugen Mangold, Becker und Riehle folgte der hinreichende Verdacht, daß sich die Genannten ebenfalls wegen Aufruhrs strafbar gemacht haben. Es mußte deshalb auch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eigeleitet werden. In ihm verweigerten die Angeschuldigten Mangold, Becker und Riehle die Angaben. In dem nun vorliegenden Strafverfahren besteht trotz des Unterbleibens einer Belehrung gemäß § 55 StPO gegenüber den damaligen Zeugen kein Verwertungsverbot bezüglich der in dem Verfahren gegen Krumrey gemachten Äusserungen. Der Bundesgerichtshof (BGH St 22, 170) hat sogar im Falle eines Verstosses gegen die Belehrungspflicht gegenüber einem Beschuldigten nach § 136 Abs. 1 StPO entschieden, daß ein solcher Verstoss grundsätzlich kein Verwertungsverbot hinsichtlich der unter Verletzung dieser Belehrungspflicht zustandegekommenen Aussagen des Beschuldigten begründet. Entsprechendes muß auch im vorliegenden Fall gelten, weil die Belehrungspflicht gemäss § 55 StPO einem Zeugen keine stärkere Rechtsposition einräumt als einem Beschuldigten, der gemäss § 136 Abs. 1 StPO zu belehren ist. Allerdings können die schriftlichen Äusserungen der Angeschuldigten Becker und Mangold nicht durch Verlesung verwertet werden (§ 250 Satz 2 StPO), vielmehr muß insoweit der Zeuge PHW Vinnai vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg über den Inhalt der schriftlichen Äusserungen gehört werden.

Es wird beantragt, die Anklage zuzulassen und das Hauptverfahren zu eröffnen, sowie möglichst baldigen Termin zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - Esslingen zu bestimmen."

aus der Anklageschrift der
Staatsanwaltschaft Stuttgart.
vom 19.12.68

(Jung)
Staatsanwalt

Am Ostermontag 1968 hielt sich der Konstanzer Kommilitone Krumrey in Esslingen auf. Er gibt an, er wollte sich dort mit einem Bekannten treffen, der ihm im Auto nach Konstanz, seinem Studienort, mitnehmen wollte. Krumrey gelangt an eine Straßenkreuzung, wo die Polizei eine Barrikade errichtet hatte, was eine Menge Neugieriger anzieht. Als die Polizei 2 Jugendliche arritiert, die am Fahrbahnrand stehen, sagt Krumrey zu einem Polizisten, der den Knüppel gezogen hat, ob er ihn vielleicht schlagen wolle, weil er eine Brille trage. Von demselben Polizisten wird kurz danach veranlasst, daß Krumrey festgenommen wird.

Am 15.8.68 wird Krumrey vom Landeskriminalamt wegen Vergehens (§ 240 Nötigung, § 113 Widerstand gegen die Staatsgewalt, § 114 Beamtennötigung ...) angezeigt. Doch schon 1 Woche später wird gegen ihn von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart (Staatsanwalt Jung) wegen Verbrechens des erschwerten Aufruhrs (§ 115 Abs. 2 StGB) ermittelt. K., der selbst keiner politischen Organisation anghört, hatte 3 Zeugen benannt, von denen 2, Becker und Mangold, Mitglieder im SDS-Heidelberg sind. Schon am 14.5.68 waren Kripobeamte des LKA Stuttgart in Heidelberg, um sich Mitgliederlisten des SDS und Material über bekannte SDS-Mitglieder zu beschaffen. Krumreys ironisch ohnmächtige Bemerkung über einen Polizisten mußte aus einem Vergehen zu einem Verbrechen erhoben werden, weil er die falschen Zeugen hatte. Denn nur, wenn aus Krumrey ein "des erschwerten Aufruhrs" Angeklagter geworden war, war juristisch die Situation konstruiert, daß jeder, der in der Nähe des Aufrührers stand, des Aufruhrs bezichtigt werden konnte. K. hatte keine Zeugen mehr für sich und nur noch 4 Polizisten gegen sich, die tautologisch nach der Formel aussagen werden, daß nur festgenommen wurde, wer Widerstand geleistet habe. Mit der Verwandlung der 3 Zeugen Krumreys in Angeklagte hat der Stuttgarter Staatsanwalt Jung 1.) unmißverständlich die Situation an jener Esslinger Straßenkreuzung als Ausnahmezustand interpretiert und die Verfassung noch einmal aufgehoben: Alle Zivilisten sind Angeklagte. Jung hat 2.) als Agent der politischen Justiz seines obersten Chefs Schieler sich betätigt, der die Rädelsführer-Theorie zur Strafverfolgungsmaxime erhoben hat. Aus einem Interview mit "Der Welt" geht hervor, was Schieler dieser zu bieten hat:

Dienstag, 17. September 1968 **DIE WELT**

STUDENTEN-PROZESSE

Schieler: Die Justiz soll nicht mit stumpfem Schwert dreinschlagen

Zurückhaltung bei kleinen Fällen angeregt

Von unserem Korrespondenten WALTER PFUHL

Stuttgart, 16. September

In Baden-Württemberg wird zurzeit auf drei Ebenen darüber beraten, wie der Rechtsstaat auf die Studentenunruhen reagieren kann und muß: Die Landesregierung erhielt am Montag einen Bericht des Justizministers über den Stand der Verfahren.

An die Staatsanwaltschaften ist die Weisung ergangen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Osterdemonstrationen „schnell und mit Nachdruck" zu führen. Die Regierungspräsidenten sprechen sich für die Zukunft ab.

Minister Schieler ließ gegenüber der WELT keinen Zweifel an seiner Ansicht, daß die Staatsanwaltschaften „die gravierenden Fälle" verfolgen und bei den anderen Zurückhaltung üben sollten. Ein Mitglied seines Hauses formulierte es deutlicher: „Die Justiz soll nicht mit stumpfem Schwert dreinschlagen, die Böswilligen soll sie treffen und diese Böswilligen nicht als Fisch unter Fischen schwimmen lassen. Die Staatsanwaltschaften sollen die Spreu vom Weizen trennen, und wo sie bei ihren Ermittlungen Spreu entdecken, sollen sie einstellen.

Welle von Studenten-Prozessen naht

Justizminister: Verfahren auf die Anstifter konzentrieren

Von unserem Korrespondenten

uhl. **Stuttgart, 16. September**

Eine Welle von Studenten-Prozessen kommt auf die Justiz zu. Sie ist zwar darauf gefaßt, aber dennoch offenbar schlecht gewappnet.

In den Justizministerien reift die Einsicht, Mitläufer laufenzulassen und sich auf die Anstifter der Krawalle zu konzentrieren. Für mehrere Verfahren kommt diese Einsicht allerdings zu spät. Das geht aus Äußerungen des baden-württembergischen Justizministers Rudolf Schieler gegenüber der WELT und aus Informationen seines Ministeriums und der Staatsanwaltschaften hervor.

Rudolf Schieler
Foto: DIE WELT

„Wir sind auf die Welle gefaßt, und ich bin zuversichtlich, daß wir sie überstehen werden, ich komme ja frischgestärkt aus dem Urlaub", sagte der 40jährige Justizminister in Stuttgart und Freiburger SPD-Vorsitzende. Aber seine Zuversicht verdunkelte sich bei dem Gedanken an die Prozesse: „Die Justiz wird kein Lob ernten. Sie wird von beiden Seiten getadelt werden. Den einen werden wir zu hart, den anderen zu weich reagieren."

Die Justizminister der Länder, die sich im Mai in Würzburg über die rechtlichen Konsequenzen der Studentenunruhen unterhalten haben, werden das nach den Worten Schielers auf ihrer nächsten Sitzung am 2. Oktober in München wiederum tun müssen.

Neben der aufschlussreichen Fehlleistung, daß diejenigen, die man in Gegensatz zu den "Böswilligen" für gutwillig und reintegrierbar hält, als Spreu bezeichnet werden - Ausdruck des zynischen Verhältnisses der Herrschenden zu den Beherrschten - geht aus dem Verfolgungsvorschlag Schielers an die Staatsanwaltschaften die projektive Aufhebung des Rechtsstaats hervor. Wenn Schielers Aufforderung nur schlicht arbeitsökonomisch bedeuten sollte, nicht so viele, nur "gravierende" Prozesse zu veranstalten, wäre sie trivial. Aber was sie in Wahrheit bedeutet, das wird aus dem Verhalten seines Untergebenen Jung deutlich: nicht von dem vorliegenden Aussagenmaterial auszugehen, sondern mit Hilfe von Informationen der Politischen Polizei festzustellen, wer als Rädelsführer zu gelten habe.

Das Anwaltsbüro Ammann, Heidelberg, trat mit einem Schriftsatz vom 27. Februar 69 an das Amtsgericht Esslingen der Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen. Die Hoffnung des Anwalts auf rechtsstaatliche Skrupel des Gerichts erfüllte sich nicht. Oberamtsrichter Hunecke eröffnete.

III.

Der Gegenbeweis, den man führen müsste, um die die Anklage stützenden Zeugenaussagen der Polizisten zu entkräften, wird der Verteidigung allerdings kaum möglich sein, daß man ihr die Zeugen genommen hat.

Der Hauptangeklagte, Krumrey, hatte drei Zeugen - Riehle, Becker und Mangold - als Entlastungszeugen genannt.

Nun ist es zwar in politischen Prozessen - zu denen mittlerweile auch die Studentenprozesse gehören - , üblich, auch gegen die Entlastungszeugen Verfahren zu eröffnen, wodurch die Beweislage für die Verteidigung verschlechtert wird. Denn ein solches Vorgehen hat einen gewissen Einschüchterungseffekt und hält potentielle Zeugen davon ab, sich zur Verfügung zu stellen. Zudem mindert es für das Gericht den Wert ihrer Aussagen, da sie sich möglicherweise selbst schützen müssen und nach § 60 Zif. 3 StPO auch nicht vereidigt werden dürfen.

Aber im vorliegenden Falle hat es die Staatsanwaltschaft nicht bei dieser Taktik bewenden lassen, sondern sie hat der Verteidigung ihre Zeugen völlig genommen, indem sie sie zu Mitangeklagten gemacht hat. Das hat zur Folge, daß das Gericht ihren Aussagen überhaupt nicht zu glauben braucht, denn sie unterliegen nicht der Wahrheitspflicht der Zeugen. Sie können nach § 240 Abs. 2 Zif. 2 StPO als Mitangeklagte auch nicht von dem Hauptangeklagten unmittelbar befragt werden, wie es bei Zeugen nach § 240 Abs. 2 Zif. 1 StPO der Fall wäre. Sie fallen somit für die Verteidigung als Entlastunszeugen gänzlich aus.

Das Gericht wird zu prüfen haben, ob in diesem Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht ein Verstoss gegen ihre Pflicht zur Objektivität (§ 160 Abs. 2 StPO) darstellt, der es schon allein rechtfertigen könnte, die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Darüber hinaus aber eröffnet das Vorgehen der Staatsanwaltschaft auch beängstigende Perspektiven:

Wenn tatsächlich in Zukunft so verfahren wird, daß Entlastungszeugen nach ihrer Vernehmung als Zeugen zu Mitangeklagten gemacht werden, wobei dann ihre eigene Aussage - wenn man dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgt - durch Vernehmung des Vernehmungsbeamten auch noch gegen sie selbst verwandt werden kann, und wenn erreicht wird, daß für einen Prozess nur noch Belastungszeugen vorhanden sind, so dürfte es bald nicht mehr möglich sein, einen Angeklagten in einem politischen oder Studentenprozess überhaupt noch wirksam zu verteidigen, und die Prozesse würden sich bald kaum mehr von denen in totalitären Staaten unterscheiden.

Angesichts dieser beängstigenden Aussichten für die Zukunft bleibt nur zu hoffen, daß deutsche Gerichte beizeiten die hier entstehenden Gefahren für den Rechtsstaat erkennen und derartige Praktiken ihre Mitwirkung versagen, daß also das Gericht im vorliegenden Falle die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt.

Rechtsanwalt

DAS HAUPTVERFAHREN FINDET STATT

AM DIENSTAG, DEN 19. AUGUST, UM

8:30 UHR, IM AMTSGERICHT ESSLIN -

GEN., RITTERSTR. 8

ABFAHRT: 7 UHR, ASTA, UNIPLATZ

Der Prozess in Esslingen hat eine weitere Pointe. Ein Verfahren gegen Marie-Luise Becker wurde angeschlossen, um die Berufsperspektive der Assessoren E. und M. Becker, wie es hieß, auf Wink des Justizministeriums, zu klären. Marlis Becker ist als Eigentümerin ihres Autos angeklagt, das am Ostersamstag vor der Druckerei Bechtle in Esslingen stand. Den Assessoren Becker ist bekanntlich von der Anwaltskammer Nordbaden die Zulassung als Anwälte unter Hinweis auf diese Gerichtsverfahren verweigert worden. (Vgl. dazu: Rotes Forum vom 25.7.69, Zeitschrift der Studentenschaft Heidelberg)

Asta - Heidelberg, Grabengasse 14

Telefon : 54343

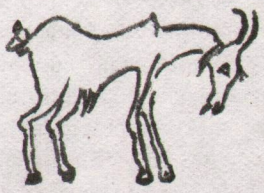

Herausgeber :

SDS - Heidelberg

und Rechtshilfe